

FRIEDHOFSORDNUNG

Sehr geehrte Friedhofsbenützer!

Wir erlauben uns, einige Hinweise zur Friedhofsordnung anzuführen:

1. Kompostanlage:

Bitte bedenken Sie, dass die Betreuung der Kompostanlage ehrenamtlich geschieht. Wir ersuchen Sie daher höflich zu respektieren, dass hier nur kompostierbares Material in begrenzter Menge abgelagert werden kann.

KOMPOSTIERBARES MATERIAL	SELBST ZU ENTSORGEN
Blumen und Pflanzen Zweige	Erde und Schotter bei Grababräumungen Wurzelstöcke Grablichter, Kunststoffe und Metalle aller Art Drähte und Steckschwämme Privatkompost

2. Grabanlagen:

2.1. Veränderungen

Vor jeder Veränderung bzw. Neuaufstellung einer Grabanlage ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung Tel. 2525 und dem Totengräber Günther Sandberger Tel. 07248/61376 zu suchen.

Ablagerungen von Grabsteinen und Grabeinfassungen auf dem Friedhofsgelände sind untersagt.

2.2. Grabausmaße:

Die Grabmaße wurden wie folgt festgelegt:

Einzelgräber: 0,80 m x 1,60 m

Doppelgräber: 1,60 m x 1,60 m

Wandgräber: bilden bzgl. der Maße eine Ausnahme, die jeweils mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen ist.

Die Anpassung hat zu erfolgen:

1. Bei Errichtung einer neuen Grabanlage
2. Bei jeder Wiederverwendung bzw. Sanierung einer bestehenden Grabanlage.

2.3. Zuwiderhandlungen:

Gemäß der diözesanen Friedhofsordnung kann bei Zuwiderhandlungen verlangt werden, eine unsachgemäß aufgestellte Grabanlage auf die o.a. Maße ändern zu lassen.

3. Stromanschluss:

An der Außenmauer der Friedhofskapelle wurde ein Stromanschluss für Kraft- und Lichtstrom errichtet. Dieser steht nur zur Arbeit an Grabanlagen mit Elektrogeräten zur Verfügung.

In die vollständige diözesane Friedhofsordnung kann in der Kanzlei zu den Bürozeiten Einsicht genommen werden.

Michaelnbach, Juni 2003, Friedhofsverwaltung Michaelnbach

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Einfachgrab	€ 140,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 420,00
c) Doppelgräber	€ 280,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Einfachgrab	€ 70,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 210,00
c) Doppelgräber	€ 140,00

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) für alle Gräber	€ 40,00
--------------------	---------

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

6. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Diese beträgt	€ 40,00
---------------	---------

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

8. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle/Kühlraum beträgt pro Benützung:

a) Benützung Leichenhalle	€ 130,00
---------------------------	----------

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

10. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 18,00.

11. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Mag. Hans Wimmer



Mag. Hans Wimmer - Geschäftsführender
Vorsitzender Finanzausschuss

Franz Fellingner



Franz Fellingner - Obmann des Finanzausschuss

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 1008 / 1 2011 LINZ, AM 28.04.25
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

[Signature]
Bischöflicher Notar



[Signature]
GENERALVIKAR